

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Amt für Schule, Bildung, Kultur und Sport /  
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 22.06.2023

### **Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung**

#### **Vorbemerkung:**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat zusammen mit dem Ministerium für Schule und Bildung sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr einen gemeinsamen Runderlass vom 02.06.2023 zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler (SuS) in Nordrhein-Westfalen (**Anlage**) veröffentlicht.

Der Erlass betont die Zielsetzung der Landesregierung, Schülerinnen und Schüler (SuS) dauerhaft an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu binden. Daneben regelt er im Wesentlichen, dass für freifahrtberechtigte SuS Städte und Gemeinden in ihrer Schulträgerfunktion das Deutschlandticket beziehen können.

Nicht freifahrtberechtigte SuS sollen nach dem Erlass ein verbilligtes Deutschlandticket zum Preis von 29,00 Euro beziehen können. Zur Finanzierung dieser Rabattierung sollen alle erwarteten Einsparungen der Schulträger sowie die erhobenen Eigenanteile Freifahrtberechtigter an die Verkehrsverbünde abgeführt werden. Für die Schulträger ergäbe sich daraus keine finanzielle Veränderung gegenüber dem Status quo. Sie würden das Deutschlandticket für SuS somit zum bisherigen Preis beziehen.

Sofern die Bündelung der Mittel zur Finanzierung der Selbstzahlertickets nicht ausreicht, sichert das Land über den Erlass eine Förderung in Form einer Übernahme etwaiger Mehrkosten zu.

#### **Erläuterungen:**

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung darüber, wie der Schülerverkehr organisiert wird, den Schulträgern. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger folgende Handlungsoptionen:

##### **Option 1: Beibehaltung des Status quo**

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die bisherige Vereinbarung mit der RSVG fristgerecht gekündigt. Dennoch könnte das bisherige Verfahren inhaltlich unverändert fortgesetzt werden. Dazu müsste der Vertrag mit der RSVG wieder „aufleben“. Dies würde

bedeuten, die freifahrtberechtigten SuS erhalten ein Schülerticket, welches im gesamten VRS-Gebiet für Schulfahrten und Freizeitbereich genutzt werden kann. Hierfür sind nach § 2 Abs. 4 der SchfkVO Eigenanteile in Höhe von 14,00 Euro beim ersten Kind und in Höhe von 7,00 Euro beim zweiten Kind an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für das dritte Kind und weitere Kinder entfällt ein Eigenanteil. Nicht freifahrtberechtigte SuS der weiterführenden Schulen zahlen für ein Schülerticket einen Preis von 37,20 Euro (bzw. ab 01.08.2023 = 40,10 Euro).

Der Kostenbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises für freifahrtberechtigte SuS läge wie bisher bei durchschnittlich 92,- €. Für die SuS und für den Haushalt des Kreises ergäbe sich keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Es ist von einem Aufwand von rd. 1,8 Mio. € für das Schuljahr 2023/2024 auszugehen.

### **Option 2: Deutschland- Schülerticket nach dem Erlass vom 02.06.2023**

Wechsel auf das Deutschland-Schülerticket bei gleichzeitiger Beibehaltung / Fortschreibung der bisherigen Schulträgerleistungen für freifahrtberechtigte SuS und Weiterleitung der Eigenanteile an das zuständige Verkehrsunternehmen wie bisher. In dieser Variante besteht für Selbstzahler (nicht freifahrtberechtigte SuS) die Möglichkeit, das Ticket zu einem abgesenkten Preis in Höhe von 29,- € zu erwerben. Faktisch zahlen die Schulträger für die Schülertickets den gleichen Beitrag wie bisher.

Sollten für das Schuljahr 2023/24 die Finanzmittel nicht reichen, gleicht das Land NRW gemäß Erlass die Mehraufwendungen aus.

Der Kostenbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises entspricht der Option 1. Für die SuS ergibt sich jedoch der Vorteil, dass das Ticket deutschlandweit genutzt werden kann, für Selbstzahler ergibt sich darüber hinaus eine Ersparnis gegenüber dem Status quo.

### **Option 3: Erwerb regulärer Deutschlandtickets (DT) für die SuS**

Der Schulträger kann für die freifahrtberechtigten SuS das reguläre DT erwerben. Dabei kann der Schulträger von den freifahrtberechtigten SuS Eigenanteile gemäß § 2 Abs. 4 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) verlangen. Die Abwicklung obliegt zunächst den Schulträgern, sofern mit den Verkehrsunternehmen nicht etwas Abweichendes vereinbart wird. In diesem Fall entfällt zunächst die Vergünstigung für Selbstzahler aus der Option 2. Sie müssten entweder das DT zum Regelpreis (49,- €) oder einen regulären Fahrschein des Ausbildungsverkehrs erwerben.

Gegenüber den Optionen 1 und 2 ergäbe sich im Haushalt des Kreises dadurch für das Schuljahr 2023/2024 voraussichtlich eine Einsparung in Höhe von rd. 600 bis 800 T€. Hinzu kämen Erträge aus Eigenanteilen in Höhe von etwa 200 T€.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass den geringeren Aufwendungen des Kreises als Schulträger bei der RSVG geringere Erlöse gegenüberstehen, was dort zu einem steigenden Defizit führen würde. Diesbezüglich gab es am 12.06.2023 allerdings die (mündliche) Aussage des Ministeriums, dass (trotz der Formulierung zu Ziff. 2 lit. d) des Erlasses) die Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen aus dem „Rettungsschirm Deutschlandticket“ erhalten würden, wenn Schulträger für die freifahrtberechtigten SuS das reguläre DT erwerben. Somit würde zugunsten des Verkehrsunternehmens der Differenzbetrag zwischen dem DT und dem jeweiligen (bisherigen) Schülerticket ausgeglichen.

Zur Attraktivitätssteigerung der Tickets für selbstzahlende SuS könnte das DT um z. B. 20,- € aus den o. g. Einsparungen im Kreishaushalt subventioniert werden. Damit würden aus Sicht der SuS alle Vorteile aus der Variante 2 generiert. Unter Berücksichtigung der bisherigen Zahl der Selbstzahler ergäbe sich für das Schuljahr 2023/2024 hierfür ein Aufwand von rd. 150T€.

#### **Vorschlag der Verwaltung:**

Das Deutschland-Schülerticket nach der Option 2 bietet für die SuS Vorteile gegenüber dem Status quo und fördert damit voraussichtlich die Nutzung des ÖPNV. Dennoch sind die Finanzströme der einzubringenden Mehraufwendungen nicht transparent und wenig beeinflussbar. Die freiwilligen Mehraufwendungen der Schulträger gegenüber Option 3 sollen in erster Linie der verbundweiten Refinanzierung der Vergünstigung für Selbstzahler dienen. Inwiefern diese im Kreisgebiet durch die Mehraufwendungen der Schulträger gegebenenfalls sogar überkompensiert sind, und wer von einer solchen Überkompensation profitieren würde, ist ebenso unklar, wie die konkrete Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus durch das Land. Letzteres trifft allerdings, möglicherweise in noch höherem Maße, auch auf die Option 3 zu.

Auch wenn die Verwaltung die generelle Zielrichtung des Deutschlandtickets begrüßt, sieht sie diese Option 2 kritisch. Die Budgethoheit und damit die Mittelverwendung innerhalb der kommunalen Haushalte bildet einen Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Insofern wird es außerordentlich kritisch gesehen, dass Mittel der kommunalen Schulträger hier ohne eine gesetzliche Regelung „freiwillig“ in ein Umlagesystem eingebracht werden sollen. Zudem ist der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger gemäß § 97 Schulgesetz NRW i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung NRW gehalten, nur die Kosten zu übernehmen, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung zu den Schulen entstehen. Auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit spricht somit gegen eine Umsetzung der Option 2.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung aus § 97 Schulgesetz NRW und zur Vermeidung des „Untergehens“ von kommunalen Mitteln im Rahmen überregionaler

Verteilungen auf Verbundebene wird vorgeschlagen, im Schuljahr 2023/2024 die Option 3 inkl. der Subventionierung für Selbstzahler umzusetzen.

Die RSVG hat signalisiert, auch bei dieser Option die Abwicklung wie bisher zu übernehmen. Im Gegenzug schlägt die Verwaltung vor, die seitens der RSVG geltend gemachten Eigenanteile im Verkehrsunternehmen zur Refinanzierung des administrativen Aufwands zu belassen. Mit der RSVG wäre eine entsprechende vertragliche Regelung zu schließen.

Dieses Verfahren wird ausdrücklich zunächst nur für das Schuljahr 2023/2024 vorgeschlagen. Aufgrund der unsicheren Refinanzierung von Defiziten im Bereich der Schülerverkehre in den verschiedenen Modellen sollte im Frühjahr 2024 evaluiert werden, wie für die kommenden Schuljahre zu verfahren ist.

Zusammenfassung der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags (im Schuljahr 2023/2024):

|  |              |
|--|--------------|
| Einsparungen gegenüber Optionen 1 und 2:                 | 600 - 800 T€ |
| Aufwand für Subventionierung für bisherige Selbstzahler: | rd. 150 T€   |

Es wird deutlich, dass nach den aktuellen Zahlen freifahrtberechtigter und nicht freifahrtberechtigter SuS das Deutschlandticket bzw. das um 20,- € rabattierte Ticket aus dem bisherigen Aufwand finanziert werden könnte. Dabei würde der bisherige Aufwand im Kreishaushalt sogar deutlich unterschritten. Selbst ein hoher Anstieg der Zahl der Selbstzahler könnte demnach refinanziert werden.

Aufgrund der v. g. Ausführungen sollte die Verwaltung deshalb beauftragt werden, mit der RSVG einen Vertrag zur Umsetzung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr gemäß der Option 3 abzuschließen.

Es wird vorgeschlagen, im Wege der Dringlichkeitsentscheidung folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Verwaltung wird beauftragt, für das Schuljahr 2023/2024 mit der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) einen Vertrag zur Umsetzung und operativen Abwicklung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr für alle Schülerinnen und Schüler (ausgenommen Beförderungen im Schülerspezialverkehr) in Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises zum Preis von 49,- € für alle freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler abzuschließen.**

**Dabei sind Eigenanteile gemäß § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) i. V. m. § 2 Abs. 4 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) zu erheben. Die Eigenanteile verbleiben beim Verkehrsunternehmen zur Abdeckung des administrativen Aufwands.**

**Für Selbstzahler wird das Schülerticket zum Preis von 29,- € abgegeben, die Differenz zum Preis des Deutschlandtickets gleicht der Rhein-Sieg-Kreis gegenüber der RSVG aus.**

Siegburg, den 22.06.2023

Siegburg, den 22.06.2023

gez. Schuster

-----

(Landrat)

gez. Krupp

-----

(Mitglied des Kreisausschusses)